

Amt für Umwelt  
Abt. Landwirtschaft  
Herr Julius Ospelt  
Gerberweg 5  
Postfach 684  
9490 Vaduz

11.09.2018

20180911\_VBO\_Anhörng VO Änderung LWG u  
Alpwirtschaft\_Stellungnahme

## **Anhörng Abänderungen Verordnungen LWG und „Arbeitspapier 9 Grundlagen für Alpwirtschaftskonzept“ (Umsetzung agrarpolitischer Bericht Phase 1) | Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Ospelt, geschätzter Julius

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 11. Juli 2018 (E-Mail) in obiger Angelegenheit und bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme. Die VBO begrüsst, dass der erste Teil der seit langem in Aussicht gestellten Umsetzungsmassnahmen nun vorliegt.

Die vorliegende Stellungnahme haben wir zusammen mit der Basis erarbeitet bzw. abgestimmt: Nach einer sorgfältigen Beratung im Vorstand haben wir eine gemeinsame Beratung mit den Bauern der Gemeinde Triesenberg, dem Vorsteher und der Landwirtschaftskommission durchgeführt (23. August 2018). An der Mitgliederversammlung vom 10. September 2018 haben wir die vorliegende Stellungnahme mit den Mitgliedern im Detail abgestimmt. Somit können Sie von einer breit abgestützten Stellungnahme ausgehen.

Mit dem Bericht und Antrag zum Agrarpolitischen Bericht im Jahre 2016 hat die Regierung ihre Entwicklungsvorstellungen aufgezeigt. Aufgrund der darauf folgende Debatte im Landtag (Juni 2016) durfte man davon ausgehen, dass die Rahmenbedingungen zügig weiterentwickelt werden und daraus verschiedene Anpassungen bzw. Veränderungen erfolgen werden. Nicht nur der Markt verlangt nach einer unternehmerischen Landwirtschaft. Auch die Politik erwartet ein unternehmerisches Verhalten. Die Bäuerinnen und Bauern stellen sich gerne dieser Erwartungshaltung. Um diese erfüllen zu können sind sie jedoch auf unternehmensfreundliche Rahmenbedingungen angewiesen, welche ihre Wettbewerbsfähigkeit stärken. Wir können in den uns vorliegenden Unterlagen keine Veränderungen erkennen, welche diesen Aspekt berücksichtigen. Deshalb hätten wir es begrüsst, wenn die VBO enger in den Gestaltungs- und Veränderungsprozess eingebunden worden wäre. Gemeinsam und im Dialog wäre mit Sicherheit ein besseres Ergebnis zu erzielen gewesen.

In den Erläuterungen zu den Verordnungsänderungen werden Grundlagen (Ziele) aus einem „Umsetzungsbericht“ Bericht zitiert, welcher uns nicht bekannt ist. Deshalb war es uns nicht

möglich, die mit einzelnen Änderungen verfolgten Absichten einzuordnen. Um die Überlegungen und die Umsetzung des Agrarpolitischen Berichtes besser nachvollziehen zu können, wäre ein zusammenfassender Bericht äusserst hilfreich gewesen.

Wir stellen fest, dass nur wenige Punkte aus dem Agrarpolitischen Bericht 2016 bearbeitet wurden. Zudem wurden wichtige Stossrichtungen nicht übernommen. Ebenso ist uns der erwähnte Regierungsbeschluss vom 7. März 2017 nicht bekannt, weshalb wir verschiedene Erläuterungen nicht einordnen können.

Im Folgenden nehmen wir zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen im Einzelnen Stellung.

## **1. Landwirtschaftliche Begriffs- und Anerkennungsverordnung (LBAV)**

### Art. 3 Abs. 3 (Arbeiten grossmehrheitlich durch eigene Arbeitskräfte erbringen)

Die vorgesehene Verschärfung bei der Akh-Berechnung, wonach die erforderliche Arbeit grossmehrheitlich durch eigene Arbeitskräfte zu erfolgen hat, wird aus folgenden Überlegungen als generelle Stossrichtung unterstützt:

- Es gibt eine schleichende Entwicklung, bei der nicht einheimische Anbauorganisationen die Flächen vollständig oder grossmehrheitlich selbst bewirtschaften. Dies kann zwar kurzfristig für einen Betrieb finanziell interessant sein, führt jedoch zu einer Abwanderung der Wertschöpfung, zu einem Umsatz- und Rentabilitätsverlust und ist deshalb nicht nachhaltig.
- Der Einsatz von Lohnunternehmern ist grundsätzlich positiv, soll jedoch in einem „gesunden Verhältnis“ zur eigenen Arbeitsleistung stehen. In den letzten Jahren hat sich die Kritik an der Landwirtschaft infolge übermässigem Lohnunternehmereinsatz vor allem von den öffentlichen Bodeneigentümern bemerkbar gemacht.

In den Erläuterungen fehlen jedoch die massgebenden Details zum Vollzug.

- Was bedeutet grossmehrheitlich?
- Wie sind die Arbeitsschritte definiert?
- Was heisst „ein bewusst hoher Anteil an Lohnarbeit“? Und wie gross ist in diesem Fall der pauschale Abzug und wie wird er angewendet?
- Und nicht zuletzt, wie erfolgt der Vollzug und wie werden diese Angaben überprüft?

Andererseits weisen wir darauf hin, dass diese Regelung nicht dazu führen darf, dass ein Landwirtschaftsbetrieb infolge zu restriktiver Bestimmungen seine Mechanisierung aufbauen muss. Bereits heute sind viele Betriebe übermechanisiert und können die Maschinen nicht so auslasten, wie dies aus wirtschaftlichen Überlegungen notwendig ist. Die Folge sind zu hohe Maschinenkosten, welche die Wirtschaftlichkeit und damit das Einkommen reduzieren.

Die Berechnung der Arbeitskraftstunden ist heute nicht ausreichend transparent und führt immer wieder zu Unstimmigkeiten zwischen dem Betrieb und der Vollzugsbehörde. Für eine abschliessende Stellungnahme braucht es auch in diesem Punkt Klarheit und Verbindlichkeit.

#### Art. 4 Bst. c und Art. 20 Abs. 4 Satz 1 (Erhöhung der minimalen Arbeitskraftstunden)

Die vorgeschlagene Erhöhung der Arbeitskraftstunden (von 1'080 auf 1'350 Akh) ist ein zu kleiner Schritt, entspricht nicht der Stossrichtung des Agrarpolitischen Berichts und wird sich mit grosser Wahrscheinlichkeit eine kontraproduktive Wirkung haben. Die unnötig lange Übergangsfrist von 5 Jahren wird sich zudem äusserst ungünstig auswirken. Dazu folgende Überlegungen und Begründungen:

- Einkommensverbessernde Direktzahlungen sind in erster Linie für Betriebe gedacht, welche ihr Einkommen aus der Landwirtschaft erwirtschaften. Es ist bekannt, dass eine Betriebsgrösse mit 1'080 bis 1'350 Akh von einer Person mit einer vollständigen ausserlandwirtschaftlichen Anstellung geführt und bewältigt werden kann.
- Die Erhöhung von 270 Akh ist dermassen unbedeutend, dass allfällig Betroffene versuchen werden, ihren Betrieb so zu vergrössern, dass sie die neue Anerkennungs-Limite erreichen (vgl. auch Begründung in den Erläuterungen). Dies führt zu einer Konkurrenzierung der restlichen Betriebe beim ohnehin schon knappen Produktionsfaktor Boden, der bereits heute stark umkämpft ist.
- Das Berggebiet (Triesenberg) ist von dieser Entwicklung nicht ausgenommen. Auch dort sind der Produktionsfaktor Boden knapp und die Bewirtschaftungseinheiten teilweise sehr klein. Die fehlende Arrondierung der Bewirtschaftungseinheiten führt zu hohen Arbeiterledigungs- und Maschinenkosten. Grössere Bewirtschaftungseinheiten wären vorteilhaft für die Bergbauern und könnten Arbeitsspitzen entschärfen. Je tiefer die minimalen Arbeitskraftstunden, umso grösser ist die Gefahr einer weiteren „Aufsplittung“ der Bewirtschaftungseinheiten. Deshalb wird das Ausschliessen des Berggebiets von der Akh-Erhöhung für die meisten Landwirtschaftsbetriebe zum Nachteil.

Seit Jahren fordert die VBO eine Umstellung auf das System Standardarbeitskräfte (SAK). Dieses begünstigt die Effizienz auf den Betrieben, verbessert die Planungssicherheit und erleichtert den Vollzug (vgl. frühere Stellungnahmen). Dagegen begünstigt das heutige Akh-System ineffiziente Bewirtschaftungsstrukturen. Dies ist schon seit Jahren hinlänglich bekannt und sollte deshalb umgehend geändert werden.

#### Übergangsbestimmung

In den Erläuterungen wird die überaus lange Übergangsfrist von fünf Jahren mit dem tiefgreifenden Systemwandel begründet. Wenn überhaupt von einem tiefgreifenden Wandel die Rede sein kann, dann nur bezüglich der Änderungen in Art. 3 Abs. 3 (Arbeiten grossmehrheitlich durch eigene Arbeitskräfte erbringen). Aufgrund der fehlenden Vollzugsdetails können wir dieser Änderung derzeit nicht zustimmen. Die vorgeschlagene Akh-Erhöhung stellt aber keinesfalls einen tiefgreifenden Wandel dar. Sie ist dermassen moderat und betrifft wahrscheinlich nur ganz wenige Personen. Es ist heute schon absehbar, dass ein Grossteil der Betroffenen bestrebt sein wird, die Betriebsstruktur innerhalb der langen Frist anzupassen. Dies v.a. weil gerade für Kleinbetriebe die staatlichen Zahlungen attraktiv sind. Dies würde zu einer Konkurrenzierung der restlichen Betriebe führen („Boden abjagen“). Genau dieses Szenario wird in den Erläuterungen bestätigt. Eine solche Entwicklung muss aber unter allen Umständen verhindert werden.

Beantragte Änderungen bzw. Massnahmen:

- a) Die Vollzugsbestimmungen für „grossmehrheitlich durch eigene Arbeitskräfte erledigen“ sind vor dem Erlass der Verordnung detailliert zu definieren und mit der VBO abzustimmen.
- b) Der Systemwechsel auf Standardarbeitskräfte (SAK) ist sofort oder spätestens auf 01.01.2020 umzusetzen.  
Im Falle einer nicht sofortigen Anpassung ist als Übergangslösung der minimale Arbeitszeitbedarf wie folgt zu erhöhen
  - i. für das Berggebiet (Triesenberg) auf mind. 1'500 Akh.
  - ii. für das Talgebiet (restliche Gemeinden) auf 1'800 Akh.
- c) Die Übergangsfrist ist auf ein Jahr festzulegen.

## **2. Landwirtschafts-Einkommensbeitrags-Verordnung (LEV)**

### Art. 14 Bst. b Ziff. 1 (Zusatzbeitrag für Bergbetriebe)

Die geplante Erhöhung des Zusatzbeitrages für die Bergbetriebe geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Allerdings wird mit dieser Massnahme die bestehende Einkommensdifferenz zwischen Tal- und Bergbetrieben nicht ausgeglichen. Gemäss dem Bericht über die wirtschaftliche Entwicklung der Landwirtschaftsbetriebe im FL (2016) beträgt die Differenz zwischen Tal und Berg bezogen auf das Landwirtschaftliche Einkommen CHF 26'876.-. Mit den geplanten Massnahmen erfolgt im besten Fall eine Verbesserung zwischen CHF 8'750.- (Betrieb mit grossen Wiederkäuern WK) und CHF 14'500.- (Betrieb mit kleinen Wiederkäuern WK). Somit resultiert nach wie vor eine beträchtliche Einkommensdifferenz, die zwischen CHF 12'376 bis CHF 18'126.- liegt.

Die VBO hat in der Vergangenheit bereits mehrmals auf diese Diskrepanz und den nötigen Handlungsbedarf hingewiesen und eine Anpassung gefordert.

Tabelle 1: Variantenvergleich Zusatzbeitrag Triesenberg

		IST	Vorschlag AU	Vorschlag VBO
Zusatzbeitrag für Bergbetriebe	CHF	1'150	1'500	1'750
RGVE-Beschränkung (IST grosse WK)	GVE	25	25	30
RGVE-Beschränkung (IST kleine WK)	GVE	20		
Maximum Zusatzbeitrag (grosse WK)	CHF	28'750	37'500	52'500
Maximum Zusatzbeitrag kleine WK)	CHF	23'000		
<b>Verbesserung (grosse WK)</b>	<b>CHF</b>		<b>8'750</b>	<b>23'750</b>
<b>Verbesserung (kleine WK)</b>	<b>CHF</b>		<b>14'500</b>	<b>29'500</b>
Einkommensdifferenz zum Tal Basis LE	CHF	26'876		
Mittel Tal		69'325		
Mittel Berg		42'449		
Einkommensdifferenz zum Tal Basis AV	CHF	21'613		
Mittel Tal		66'857		
Mittel Berg		45'244		
<b>Ausgleich Verbesserung-Einkommensdifferenz (Basis LE) für grosse WK</b>	<b>CHF</b>		<b>-18'126</b>	<b>-3'126</b>
<b>Ausgleich Verbesserung-Einkommensdifferenz (Basis LE) für kleine WK</b>	<b>CHF</b>		<b>-12'376</b>	<b>2'624</b>
<b>Ausgleich Verbesserung-Einkommensdifferenz (Basis AV)</b>	<b>CHF</b>		<b>-12'863</b>	<b>2'137</b>
© VBO				

Auch beim restlichen Berggebiet (Schellenberg und Planken) sehen wir einen Handlungsbedarf. Die Betriebe in diesen beiden Gemeinden bewirtschaften mehrheitlich Flächen, welche sich mit der Bergzone I in der Schweiz vergleichen lassen. Sie haben erschwerte Produktionsvoraussetzungen und eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten, weshalb auch für sie eine Anpassung der Förderbeiträge und –voraussetzungen zu prüfen ist. Wir sind der Ansicht, dass der Beitrag nach der gleichen Grundsatzüberlegung wie für den Triesenberg (vgl. Tabelle 1) anzupassen ist. Auch die Beschränkung auf 30 RGVE lässt sich nicht begründen, weil mit der verlangten Fläche von 2'000 Klafter je GVE ohnehin eine Beschränkung vorhanden ist, welche eine übermässige Intensivierung verhindert (vgl. Art. 17 Abs.2 (RGVE-Beschränkung)).

In den Erläuterungen ist nicht ausdrücklich ausgeführt, dass Bst. 2 Ziff. 2 bestehen bleibt (Zusatzbeitrag für Berggebiet Planken und Schellenberg). Wir gehen davon aus, dass sich an dieser Bestimmung nichts ändert.

#### Art. 14 Bst. e (Zusatzbeitrag für die Alpung von Tieren)

Die Erhöhung des Zusatzbeitrags für die Alpung von Tieren wird grundsätzlich unterstützt. Damit wird die Einkommenssituation der Betriebe mit alpfungsfähigem Rindvieh etwas verbessert. Angesichts der ausserordentlichen schwierigen Marktlage im Milchbereich leisten diese Massnahmen einen Beitrag zur aktuell angespannten Situation in der Milchbranche.

Allerdings bezweifeln wir, ob dadurch die Bestossung der Alpen mit Tieren aus dem Inland tatsächlich verbessert werden kann. Gemäss den uns vorliegenden Zahlen wird heute bereits der weitaus grösste Teil des Jungviehs gesömmert. Somit ist das nicht genutzte Potential zu vernachlässigen. Zudem hat dieser zusätzliche finanzielle Anreiz auf die Kleintierhalter keine Wirkung, weil für sie kein Alpungs-Angebot besteht.

Die im Kommentar erwähnte Besserstellung der Berglandwirtschaft trifft nur bedingt zu und rechtfertigt keinesfalls die oben beschriebene Differenz auf Ebene Einkommen. Auch wenn man diese Beiträge berücksichtigt, erfolgt kein Ausgleich des Einkommens.

### Art. 17 Abs.2 (RGVE-Beschränkung)

Die angedachte Gleichstellung von kleinen und grossen Wiederkäuern ist richtig und wird unterstützt. Die VBO hat in früheren Stellungnahmen mehrmals auf diese ungerechtfertigte Ungleichbehandlung hingewiesen. Wie die Grafik Tierbesatz zeigt, liegt der Tierbesatz je Flächeneinheit mehrheitlich deutlich unter 1.5 GVE/ha. Somit kann bezogen auf die Höhenlage nicht von einer zu intensiven Tierhaltung gesprochen werden. Zudem wird der maximale Tierbesatz je Flächeneinheit bzw. der Futterzukauf über andere Instrumente gesteuert bzw. reglementiert. Die Betriebe müssen die Skaleneffekte nutzen können, um ihre Rentabilität zu verbessern. Deshalb soll in diesem Zuge die Beschränkung auf 30 RGVE erhöht werden. Die befürchtete und ins Feld geführte Intensivierung bei einer Erhöhung der RGVE Beschränkung trifft unserer Ansicht nach nicht zu, weil bereits eine Beschränkung beim Zusatzbeitrag für Raufutter verzehrende Nutztiere in dieser Verordnung enthalten ist (Art. 21). Demnach ist eine übermässige Intensivierung mit „Futtertourismus“ nicht möglich, vorausgesetzt, dass dies so vollzogen wird und die anrechenbare Fläche sich im Berggebiet befinden muss. Dies ist unserer Ansicht nach auch nötig, weil sonst die Talbetriebe benachteiligt würden. Deshalb ersuchen wir das Amt für Umwelt den genauen Vollzug der RGVE-Beschränkungen aufzuzeigen.

Für die Aufhebung der RGVE Beschränkung in den Gemeinden Schellenberg und Planken verweisen wir auf die Begründung weiter oben.

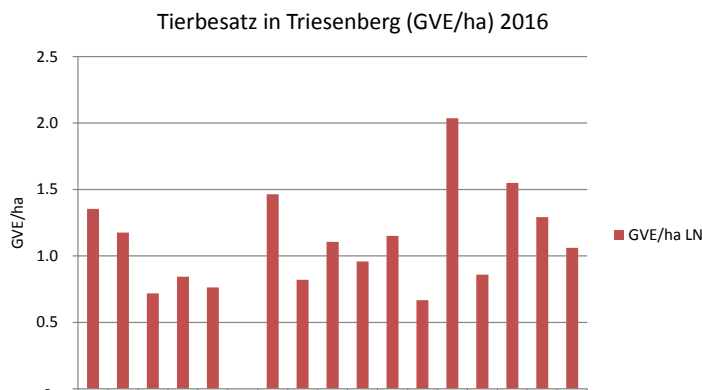


Abbildung 1: Tierbesatz in Triesenberg

### Zusatzbeitrag für ausgewählte Ackerkulturen (Art. 3)

Mit dem „Zusatzbeitrag für ausgewählte Ackerkulturen“ wird der Anbau von bestimmten Kulturen gezielt gefördert, um (A) den Aufbau von „neuen“ Kulturen mit Marktpotential zu unterstützen und (B) eine sinnvolle Bereicherung der Fruchtfolge zu ermöglichen, was sich die Bodenfruchtbarkeit nachhaltig und langfristig fördert. In der Regel vollzieht Liechtenstein Bestimmungen der Schweiz, allerdings oft mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung. Die VBO ist der Ansicht, dass man nicht nur CH-Bestimmungen nachvollziehen sondern interessante Konzept selbst proaktiv lancieren und umsetzen muss. Dazu gehören Kulturen wie Quinoa, Rispenhirse

und auch Hanf. Damit würden wir frühzeitig Akzente setzen, Entwicklung begünstigen und der Landwirtschaft neue Perspektiven bieten.

Beantragte Änderungen bzw. Massnahmen:

- a) Der Zusatzbeitrag für Bergbetriebe pro anrechenbare GVE ist
  - i. für den Triesenberg auf CHF 1'750 anzupassen und
  - ii. für Schellenberg und Planken auf CHF 1'250 anzupassen.
- b) Die RGVE Beschränkung ist
  - i. für Triesenberg auf 30 festzulegen,
  - ii. für Schellenberg und Planken aufzuheben und
  - iii. soll für kleine und grosse Wiederkäuer gleich gelten.
- c) Der RGVE Faktor für Schafe ist den Milchkühen anzupassen (6 Schafe entsprechen 1 Milchkuh)
- d) Der Zusatzbeitrag für ausgewählte Ackerkulturen auf Rispenhirse, Quinoa und Hanf wie folgt zu erweitern (Art. 3 Abs. 2 Bst. c und Art. 14 Bst. c:
  - i. Ziff. 1: für Raps, Rispenhirse, Quinoa und Hanf: CHF 700 Franken;

### **3. Alpwirtschafts-Förderungs-Verordnung (AWFV)**

#### Art. 11 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 und 2 sowie Bst. c (Höhe der Beiträge für Herdenschutz)

Die Erweiterung um die Tiere Ziegen, Lamas und Alpakas wird begrüsst. Ebenso unterstützt wird die finanzielle Unterstützung von Herdenschutzmassnahmen. Allerdings ist der dafür vorgesehene Beitrag von CHF 172 pro Stoss viel zu tief. Es ist ein Trugschluss zu glauben, dass mit der Differenz von CHF 52 pro Stoss eine Herdenschutzmassnahme finanziert werden kann. Nach diesem Vorschlag müsste die Alpengenossenschaft einen nicht unwesentlichen finanziellen Beitrag zur Sicherstellung eines effektiven Herdenschutzes leisten. Wenn der Staat bzw. die Öffentlichkeit die Wiederansiedlung von Grossraubtieren zulassen oder gar begünstigen will, dann darf das nicht auf Kosten einzelner Kreise bzw. auf Kosten der Landwirtschaft passieren. Es liegt dann in der Verantwortung des Staates, die Rahmenbedingungen so zu setzen, dass es zu keiner finanziellen Benachteiligung einzelner Personen führt. Zudem ist nach Ansicht der VBO bei der Bereitstellung der Mittel das Verursacherprinzip anzuwenden: Konkret bedeutet dies, dass die Mitfinanzierung von Herdenschutzmassnahmen nicht aus dem Landwirtschaftsbudget erfolgen kann.

#### Art. 11 Abs. 2 Bst. c (Beitrag für laktierende Milchkühe)

Der neu vorgesehene Beitrag für laktierende Milchkühe wird die finanzielle Situation der Kuhalpen verbessern. Inwiefern davon die Landwirte direkt profitieren ist nicht klar. Es ist eine Illu-

sion zu glauben, dass dadurch die Bestossung der Kuhalpen verbessert wird. Noch illusorischer ist die im Kommentar ausgeführte Begründung, dass dadurch die Bereitschaft zum Aufbau einer gemeinsamen, zentralen Alpsennerei erhöht wird. Zudem wird vermutet, dass mit diesem Beitrag einzelne Bezüger überbevorteilt werden.

Beantragte Änderungen bzw. Massnahmen:

- a) Der Beitrag für die ständige Behirtung mit Umtriebsweide und Herdeschutzmassnahmen für Kleintiere ist auf CHF 350 pro Stoss festzulegen.
- b) Wirkung, Bezugsberechtigung und Bedingungen des Beitrags für laktierende Milchkühe sind zu überprüfen und auf die Zielkonformität und die beabsichtigte Wirkung gemäss den erwähnten Zielen anzupassen. Ebenso ist zu prüfen, ob mit der Einführung von diesem Beitrag einzelne Bezüger überbevorteilt werden.

#### **4. Landwirtschafts-Bewirtschaftungs-Förderungs-Verordnung (LBFV)**

Die geplanten Änderungen werden unterstützt. Der extensive Ackerbau ist heute im Trend und die Produkte werden auf dem Markt nachgefragt. Leider erfolgt in Liechtenstein der Nachvollzug von CH-Bestimmungen oft mit einer zeitlichen Verzögerung. Die VBO bittet den Nachvollzug von CH-Bestimmungen zukünftig gleichzeitig durchzuführen.

#### **5. Landwirtschaftsbetriebsinfrastruktur-Förderungs-Verordnung (LIFV)**

Die VBO hat mit dem Amt für Umwelt an mehrere Besprechungen die Neuausrichtung der LIFV besprochen und gemeinsam abgestimmt (20.09.2016 / 30.08.2017 / 11.09.2017 / 24.10.2017). In einer schriftlichen Stellungnahme (09.10.2017) wurden die Überlegungen zusammengefasst und die kritischen Punkte (Buchhaltungspflicht, Entscheidungsgrundlagen, Vertraulichkeit und Datenschutz, Zweckentfremdung, Funktion der Kommission, Corporate Governance) beschrieben. Anlässlich des jour fixe vom 24.10.2017 wurde der VBO bestätigt, dass die in der Stellungnahme beschriebenen Punkte gerechtfertigt sind und die LIFV aufgrund der angemeldeten Bedenken neu überarbeitet wird. Nun wird der VBO eine Abänderung der Verordnung vorgelegt, welche dieses Besprechungsergebnis vollständig ignoriert. Deshalb weist die VBO den Vorschlag zur Abänderung der Verordnung als Ganzes zurück und erwartet eine neue Fassung, welche die besprochenen Punkte berücksichtigt.



## **6. Verordnung über die Zulassung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten (ZLTV)**

Aufgrund der Rückweisung der LIFV werden die drei Änderungen nicht kommentiert, da sie nur eine Konsequenz der LIFV-Anpassung wären.

Die VBO ist der Ansicht, dass die Zulassung von landwirtschaftlichen Tätigkeiten sorgfältig überprüft und konkretisiert werden muss. Wir stellen fest, dass die Beurteilungsmaßstäbe unterschiedlich sind und es an verbindlichen Orientierungskriterien fehlt. Um den Zugang zur Landwirtschaftszone nicht unnötig aufzuweichen, ist ein restriktiver Vollzug unumgänglich, der aber gleichzeitig den notwendigen Entwicklungsspielraum der Landwirtschaft nicht unnötig eingrenzen darf.

In diesem Zusammenhang möchten wir uns auch nach dem Stand der vor rund vier Jahren bestellten Arbeitsgruppe zum Vollzug von Spezialfällen erkundigen.

## **7. Ethoprogramm-Förderungs-Verordnung (EPFV)**

Aufgrund des gemeinsamen Wirtschaftsraums mit der Schweiz, des Miteinbezugs Liechtensteins in die Swissness-Bestimmungen und weitere privatrechtliche Labelprogramme wie z.B. Suisse Garantie und Bio Suisse dürfen auf Ebene Produktionsbestimmungen keine Unterschiede resultieren. Daher spricht sich die VBO für die Übernahme der CH-Anforderungen im Tierhaltungsbereich aus und nimmt keine Stellung zu den einzelnen Anpassungen.

## **8. Landwirtschaftliche Förderungskürzungsverordnung (LFKV)**

Die vorgenommenen Änderungen in Anhang 3 stellen eine Verschärfung bei der Kürzung dar, was die Frage nach dem Grund aufwirft. Wie wird diese Verschärfung begründet und ist sie tatsächlich erforderlich.

## **9. Arbeitspapier 9 Grundlagen Alpwirtschaftskonzept**

Das Arbeitspapier 9 ist eine interessante Auflistung von Grundlagen. Wichtige Aspekte (Situation der Liechtensteiner Alpen im Vorarlberg) wurden ausgeblendet und konzeptionelle Entwicklungsüberlegungen fehlen vollständig. Der Handlungsbedarf im Bereich Alpwirtschaft ist seit mehreren Jahren bekannt. In Zusammenhang mit der Beratung des agrarpolitischen Berichtes im Juni 2016 wurde in Aussicht gestellt, dass das Thema zeitnah bearbeitet wird. Zwei Jahre später wird ein unvollständiges Dokument zur Stellungnahme unterbreitet, das weder die Ausgangslage vollständig wiedergibt noch Perspektiven, konkrete Entwicklungsvorstellungen und Massnahmen aufzeigt.

Das Arbeitspapier kann als Diskussionsgrundlage dienen, nicht aber als Entscheidungsgrundlage für ein Alpwirtschaftskonzept. Für eine abschliessende Stellungnahme sind zu viele Punkte unklar oder gar nicht beleuchtet. Es ist auch keine Stossrichtung im Gesamtzusammenhang erkennbar. Auf dieser Grundlage ist eine konstruktive Stellungnahme nicht möglich. Wir ersuchen das Amt für Umwelt um eine zügige Weiterbearbeitung. Als erstes stellen wir uns eine gemeinsame Darstellung und Diskussion der Ausgangslage vor, zu der alle betroffenen Kreise einzuladen sind. Die VBO würde es sehr schätzen, wenn sie dazu auch eine Einladung erhalten wird.

Vorab fassen wir die zum Arbeitspapier vorgebrachten Überlegungen und Anliegen zusammen:


- Das "Arbeitspapier 9" baut auf einer Regierungsentscheidung vom 7. März 2017 auf, welcher die VBO nicht im Detail bekannt ist. Gemäss Schreiben des Amtes für Umwelt sollen basierend auf dieser Regierungsentscheidung rechtliche Anpassungen der Alpwirtschaftsförderungen auf Alpen im Inland ausgearbeitet werden. Die ausländischen Alpen sollen künftig gänzlich von der Alpwirtschaftsförderung ausgeschlossen werden, was für die Liechtensteiner Alpen in Vorarlberg weitreichende Konsequenzen hätte. Die VBO stellt fest, dass mit den betroffenen Alpeigentümern kein Gespräch erfolgte. Gemäss unseren Informationen wurde auch die Landesalpenkommission nicht ausreichend in die Ausgestaltung miteinbezogen. Die VBO erwartet hierzu die notwendigen Hintergrundinformationen und die mit der Massnahme verfolgte Zielsetzung.
- Das Stadler-Gutachten hat in den letzten Jahren zu ständigen Diskussionen und Differenzen geführt. Die praktische Umsetzung ist teilweise nicht möglich oder mit ganz erheblichen Konsequenzen verbunden. Viele Detailfragen sind nicht geklärt. Gleichzeitig wurde ein neuer Gutachter (Koch) mit der Analyse und Ausarbeitung von Bewirtschaftungsplänen beauftragt. Bereits heute zeigen sich Differenzen zwischen den beiden Gutachtern. Bewirtschaftungspläne müssen für einen längeren Zeithorizont Gültigkeit haben (z.B. 20 Jahre) und können nicht ständig angepasst werden. Deshalb ist bis zur Klärung aller offenen Punkte die flächendeckende Umsetzung des Stadler-Gutachtens abgelehnt.
- Die heutige Zusammensetzung der BGS Fachgruppe repräsentiert die betroffenen Disziplinen nicht ausreichend. Heute besteht diese Fachgruppe nur aus Behördenvertretern, was den Zweck nicht ausreichend erfüllt. Der Fachgruppe muss mind. ein Vertreter der Bodeneigentümer, der Genossenschaften und der Landwirtschaft angehören. Zudem braucht es eine bessere Koordination zwischen der Landesalpenkommission und der Fachgruppe BGS.
- Die Alpwirtschaft (Landesalpenkommission) muss mehr Einfluss auf den Einsatz und die Verteilung der budgetären Mittel nehmen können. Heute bestimmen die 4 Behördenvertreter massgeblich über die Verwendung des BGS-Budgets. Die Aufteilung Alpwirtschaft und Forstwirtschaft ist klarer zu regeln.
- Alpgebäude sollen je nach Zweck, Lage und baulichem Zustand gezielt und ohne viel bürokratischen Aufwand saniert werden können (vgl. Tab. 1, S. 7).
- Die Einteilung der Alpen in 3 Kategorien (Tab. 2, S. 8) basiert auf alten und überholten Grundlagen und ist daher anzupassen. Z.B. ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Alpe Guschg mit Kuhalpe und Käseproduktion eine Kuhalpe zweiter Priorität sein soll und deshalb nicht unterstützungsberechtigt ist.

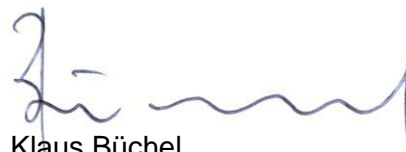
- Die Ausführungen zur zentralen Alpsennerei sind sehr vage. In diesem Dossier braucht es Klarheit und eine abgestimmte und verbindliche Strategie. Die Realisierung einer zentralen Alpsennerei könnte viele Vorteile und Chancen bringen.
- Es ist eine differenziertere Berechnung des Alpungskostenbeitrags notwendig. Es soll eine Differenzierung bei den Alptagen (120 vs. 80 Tage) nach Alpen vorgenommen werden, aber keine pauschale Angleichung wie in der Schweiz.
- Die auf S. 16 beschriebenen Varianten sind sehr vage formuliert und die Konsequenzen nicht aufgezeigt. Was genau ist unter Variante 4 „ökologisch orientierter Bewirtschaftungsplan“ zu verstehen? Es darf zu keinen zusätzlichen Vorschriften kommen. Die vorgeschlagenen Massnahmen sollen auch umsetzbar sein.

Wir danken für die Berücksichtigung unsere Anliegen in der weiteren Bearbeitung. Gerne erwarten wir Ihre Rückmeldung bezüglich der Aufnahme unserer Vorschläge in die Verordnungsbestimmungen. Für ergänzende Fragen stehen wir auch gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

VEREINIGUNG BÄUERLICHER ORGANISATIONEN

  
Marcus Vogt  
Präsident

  
Klaus Büchel  
Geschäftsführer

Kopie

- Regierungsrätin Dominique Gantenbein, Ministerium für Inneres, Bildung und Umwelt